

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.03-237/A	Drucksache 14866/11	Datum 17. Jan. 2012
--	------------------------	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Planungs- und Umweltausschuss	07.03.2012	X					
Verwaltungsausschuss	13.03.2012		X				
Rat	20.03.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 61, Fach- bereich 67	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
(Kostenerstattungssatzung)**

„Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen wird in der als Anlage beige-
fügten Fassung beschlossen.“

Die Ausweisung von neuen Bauflächen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Deshalb sehen die Bebauungspläne der Stadt Braunschweig in diesen Fällen Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Bebauungspläne setzen u. a. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest. Diese dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die bei der Realisierung der jeweiligen Bebauungspläne zu erwarten sind (§§ 14 ff. BNatSchG, § 1 a BauGB).

In den jeweiligen textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden die Ausgleichsflächen und -maßnahmen in der Regel prozentual den Baugebieten im Sinne von § 1 Abs. 2 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) und den öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind von der Stadt Braunschweig von den Grundstückseigentümern in Form von Kostenerstattungsbeträgen zu erheben (§ 135 a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Kostenerstattungssatzung stellt dabei die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen zur Finanzierung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen dar.

Bisher wurde zu jedem Bebauungsplan eine Einzelfallsatzung beschlossen. Zukünftig soll eine allgemeine Satzung die Kostenerstattung für das gesamte Stadtgebiet regeln.

Unberührt von dieser Kostenerstattungssatzung bleibt die jeweilige Entscheidung des Rates über die Zuordnung der Ausgleichsflächen und die Festlegung der Art der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Zeitpunkt des Abschlusses der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung und des Beschlusses über die Bebauungspläne.

Für Ausgleichsmaßnahmen, welche vor In-Kraft-Treten dieser Satzung fertiggestellt worden sind, finden die jeweiligen Einzelfallsatzungen weiterhin Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch diese Satzung nicht. Es werden keine Mehreinnahmen für die Stadt Braunschweig erzielt.

Die Kostenerstattungssatzung findet keine Anwendung, wenn durch einen städtebaulichen Vertrag die Kostenübernahme und Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen über einen Vorhabenträger (Dritten) geregelt ist. Die Vermarktung der Baugrundstücke erfolgt dann durch den Vorhabenträger, wobei die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen i. d. R. über den Kaufvertrag weitergegeben werden.

I. V.

gez.

Sommer

Anlage:

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen